

(2) Im Lagervertrag sind für die Lagerleistungen international übliche Lagergebühren zu vereinbaren. Ferner ist zu vereinbaren, daß die eingelagerten Erzeugnisse während der Lagerung Eigentum des ausländischen Vertragspartners bleiben.

## §4

**Wirtschaftsvertrag über Lagerung**

(1) Der AHB hat die Lagerung durch einen geeigneten Betrieb der DDR (nachfolgend Lagerbetrieb genannt) auf der Grundlage eines Wirtschaftsvertrages gemäß den §§ 69 und 70 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) durchführen zu lassen. Der Lagerbetrieb wird durch das für die zu lagernden Erzeugnisse bilanzierende Organ in Abstimmung mit dem Importbetrieb und in Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs des Lagerbetriebes bzw. mit dem Generaldirektor des Kombines festgelegt. Sofern mehrere bilanzierende Organe für die zu lagernden Erzeugnisse zuständig sind, haben diese einvernehmlich den Lagerbetrieb festzulegen und die genannten Abstimmungen vorzunehmen.

(2) Der Wirtschaftsvertrag über die Lagerung ist zwischen dem AHB und dem Lagerbetrieb grundsätzlich vor dem auslandseitigen Lagervertrag abzuschließen. Will der AHB im Lagervertrag von den Bedingungen im Wirtschaftsvertrag abweichende Vereinbarungen treffen, hat er die Zustimmung des Lagerbetriebes einzuholen. Die Zustimmung oder begründete Ablehnung ist vom Lagerbetrieb unverzüglich zu erklären.

(3) Im Wirtschaftsvertrag sind der Preis für die Lagerleistungen,<sup>3</sup> die Zahlungstermine und die Modalitäten der Rechnungslegung zu vereinbaren. Die Erbringung der Lagerleistung durch den Lagerbetrieb ist keine Exportleistung.

(4) Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung von Lagerverträgen sind gemeinsam zu führen, wenn der AHB oder der Lagerbetrieb dies fordert. Bei gemeinsamer Verhandlungsführung gelten Vereinbarungen, die von den Bedingungen im Wirtschaftsvertrag abweichen, als durch den Lagerbetrieb bestätigte Änderung des Wirtschaftsvertrages gemäß Abs. 2, sofern er diese Vereinbarungen abgezeichnet hat. Der AHB hat dem Lagerbetrieb innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluß eine Kopie des auslandseitigen Lagervertrages zu übergeben oder ihn in anderer Weise über den Abschluß und die Bedingungen des Lagervertrages zu informieren.

## " §5

**Genehmigung und Registrierung**

(1) Die Aufnahme von Verhandlungen mit ausländischen Betrieben und Einrichtungen über die Einrichtung von Lagern in der DDR bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel. Diese ist vom zuständigen AHB, zu beantragen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der zu lagernden Erzeugnisse,
- ausländischer Einlagerer,
- Hersteller,
- durchschnittlich vorgesehener Lagerbestand,
- Lagerbetrieb,
- Ort des vorgesehenen Lagers,
- Art der vorgesehenen Lagerhaltung (Konsignationslager oder anderes Lager),
- Gründe für die Notwendigkeit der Lagerhaltung in der DDR (z. B. Gewährleistung des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung für importierte Erzeugnisse).

Dem Antrag sind die Unterlagen zur Festlegung des Lagerbetriebes gemäß § 4 Abs. 1 beizufügen.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt für die Preisermittlung der Tarif für die An- und Abfuhr von Expreßgut und Reisegepäck sowie für Lagerung (TERL) der Bestandteil der Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) ist.

(3) Wird nach erfolgter Genehmigung der Verhandlungen ein Lagervertrag abgeschlossen, ist das Ministerium für Außenhandel durch den AHB unter Beifügung des Lagervertrages schriftlich zu informieren. Im Ministerium für Außenhandel ist über die Einrichtung von Lagern ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR ein zentrales Register zu führen.

## §6

**Lagerung von Exporterzeugnissen**

Auf die Lagerung von Exporterzeugnissen in Lagern ausländischer Betriebe in der DDR finden die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung. Zwischen dem AHB und dem ausländischen Partner ist zu vereinbaren, daß die Lieferung mit Einlagerung der Erzeugnisse als vollzogen gilt.

## §7

**Zoll, Auslieferung**

(1) Die Lieferungen des ausländischen Einlagerers auf das Lager erfolgen im Einfuhrzollvormerkverkehr. Der AHB hat seinen ausländischen Vertragspartner entsprechend zu informieren.

(2) Entnahmen aus dem Lager dürfen nur entsprechend den Bestimmungen des Lagervertrages von den darin benannten Berechtigten erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen für den Import vorliegen oder
- die Erzeugnisse im Auftrag des ausländischen Einlagerers ins Ausland zu versenden sind.

Der AHB hat bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle einen Zollantrag zur Einfuhr bzw. zur Wiederausfuhr zu stellen.

(3) Im Falle der Lagerung gemäß § 6 ist bei Entnahmen aus dem Lager der Zollantrag zur Ausfuhr bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle zu stellen.

## §8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Sie findet auf alle Lager Anwendung, für welche die entsprechenden Lagerverträge nach dem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

(2) Die AHB sind verpflichtet, über zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Lager gemäß § 5 Abs. 3 zu informieren.

Berlin, den 31. Oktober 1989

**Der Minister für Außenhandel**

Dr. Beil

**Anordnung  
über die Durchführung von Zahlungen  
der ausländischen Vertretungen in der DDR  
vom 10. November 1989**

Auf der Grundlage des § 12 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Gewährleistung eines rationellen Zahlungsverkehrs folgendes angeordnet:

## §1

Diese Anordnung gilt für:

- diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen sowie ausländische Wirtschafts- und Handelsvertretungen in der DDR (nachfolgend ausländische Vertretungen genannt),